

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Bardowick

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2002

Aufgrund der §§ 66 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 299) und der §§ 8 Abs. 1, 8 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i.V.m. § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. IV des Nieders. Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nds. GVBl. S. 256) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 12.09.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kläreinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgaben.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4
Abgabemaßstab und Abgabensatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und –satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5
Abgabemaßstab und Abgabensatz für Kleininleitung

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 2001 17,90 €

im Jahr.

§ 6
Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9
Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1983 in Kraft.

Bardowick, den 12. September 1983

Benecke
Samtgemeindebürgermeister

Kirchhoff
Samtgemeindedirektor

Ursprüngliche Fassung vom 12.09.1983
Amtsblatt LK Lüneburg 13/1983

1. Änderung vom 02.07.1990, §§ 1 a und b, 5 (1) und (2), 6 (2), 10
Amtsblatt LK Lüneburg 11/1990

2. Änderung vom 04.02.1992, § 5 (2)
Amtsblatt LK Lüneburg 03/1992

3. Änderung vom 18.10.1994, § 5 (2)
Amtsblatt LK Lüneburg 09/1995

4. Änderung vom 17.12.2002, § 5 (2)
Amtsblatt LK Lüneburg 01/2003